

# **Verwaltungskostensatzung in der Fassung des I. Nachtrags vom 30.06.2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat in ihrer Sitzung am 31. März 1999 die nachfolgende

## **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, (GVBl. I. S. 562),
- §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405),
- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

- 1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
  - § 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,
  - § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „diese Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- 3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>Allgemeine Gebühren</b>		
1.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,00 € bis 515,00 €
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch, Datenträger insgesamt mindestens für nicht Beteiligte insgesamt mindestens	5,00 € 10,00 € 15,00 €
3.	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei archivierten Akten, Karteien, Büchern etc., je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, inkl. Auslagen	12,00 €
6.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,50 €
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, je Seite DIN A 3	0,30 € 0,50 €
10.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50 €

11. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	30,00 €
12. Wie Nr. 11., wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	20,00 €
13. Wie Nr. 11., wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens	30,00 €
14. Telefax DIN A 4 je Seite einschl. der notwendigen Telefongebühr	1,00 €
15. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 50,00 €
16. Sonstige Bescheinigungen	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 mind. 6,00 €

### **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

17. Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstücks	
an die öffentliche Abwasseranlage	50,00 €
an die öffentliche Wasserversorgung	50,00 €
18. Abnahme einer	
Grundstücksentwässerungsanlage	45,00 €
Grundstückswasserversorgungsanlage	45,00 €
19. Erteilung eines Zeugnisses über das Bestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts	
für jedes Grundstück	10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €
20. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,10 €

"große", zustimmungspflichtige Maßnahmen (z.B. Neubaugenbiete) pro Antrag,	200,00 € bis 400,00 €
"kleine" Maßnahmen (Hausanschlüsse) gem. vertraglicher Vereinbarung	100,00 € bis 200,00 €
21. Erschließungsbeitragsbescheinigung	25,00 €
22. Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO Abschnitt V 1 Satz 3	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 mind. 40,00 €
23. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 mind. 25,00 €
24. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 mind. 25,00 €
25. Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
26. Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 €
27. Bescheinigung über gezahlte Gemeindeabgaben /Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,50 €
28. Genehmigung eines Grabmals	30,00 €
29. Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf gemeindlichen Friedhöfen	50,00 €/ einmally
30. Bescheinigung für Feuerbestattungen	15,00 €
31. Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 mind. 25,00 €

32. Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) nach Zeitaufwand gem. Abs. 2  
mind. 25,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Zeitaufwand pro Beschäftigten je Viertelstunde bei Einsatz für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am 14. Juli 2016 in Kraft.

Edertal, den 01. Juli 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Gier  
Bürgermeister